

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Errichtung einer gemeinsamen  
Adoptionsvermittlungsstelle

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 GkG in Verbindung mit § 2 (1) S. 3 AdVermiG schließen der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beim Jugendamt des Kreises Kleve wird eine Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 AdVermiG eingerichtet.

§ 2

Die den Jugendämtern des Kreises Kleve und der Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve obliegende Aufgabe der Adoptionsvermittlung wird von der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreisjugendamtes Kleve als gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 (1) S. 3 AdVermiG mit dem Sitz in Kleve wahrgenommen.

§ 3

Der Kreis Kleve beschäftigt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle das erforderliche Fachpersonal (§ 3 AdVermiG). Er stellt die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf.

Die Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden von einer Fachkraft - Vergütungsgruppe IV b BAT - wahrgenommen. Die entstehenden Personalkosten werden auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach dem Stand vom 30. Juni des dem Abrechnungsjahres voraufgehenden Jahres auf die einzelnen Jugendämter verteilt.

Zuschüsse Dritter zu den Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle werden im Verhältnis der zu tragenden Personalkosten auf die beteiligten Städte und den Kreis verteilt.

Auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag leisten die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve jeweils am 30.06. eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des im Vorjahr zu zahlenden Betrages. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Haushaltsjahres.

§ 4

Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Oberkreisdirektor des Kreises ausgeübt. Das Fachpersonal der Adoptionsvermittlungsstelle und die übrigen Fachkräfte der beteiligten Jugendämter arbeiten eng und kooperativ zusammen.

§ 5

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6

Die Wirkungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung greifen auf den 01.01.1992 zurück; im Übrigen tritt sie am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve/Emmerich/Geldern/Goch/Kevelaer, den 26.02.1992

Für den Kreis Kleve:

Der Oberkreisdirektor  
Kersting

Der Kreisdirektor  
Dr. Moderegger

Für die Stadt Emmerich:

Der Stadtdirektor  
Kulka

Der Beigeordnete  
Lindner

Für die Stadt Geldern:

Der Stadtdirektor  
Becker

Der Beigeordnete  
Mörs

Für die Stadt Goch:

Der Stadtdirektor  
Potthoff

Der Beigeordnete  
Friedrichs

Für die Stadt Kevelaer:

Der Stadtdirektor  
Paal

Der Beigeordnete  
Arend

Für die Stadt Kleve

Der Stadtdirektor  
Palmen

Der Beigeordnete  
Uhling

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt des Kreises Kleve wird hiermit in der mir mit Bericht des Oberkreisdirektors des Kreises Kleve vom 30. März 1992 - 10.2-15 08 01 - vorgelegten Fassung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979, in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Mai 1992

Der Regierungspräsident

31.14.01-25

Im Auftrage

Scholz